

VII.

Die Bedingung der gesetzmäßigen Ausübung der staatlichen Macht

Es wurde bereits darauf hingewiesen (Seite 33), daß die Staatsgewalt von den zuständigen Organen in einem Rechtsstaat nicht willkürlich gehandhabt werden darf und die gesamte staatliche Tätigkeit einer objektiv rechtlichen Grundlage bedarf (Legalitätsprinzip). Damit ist jedoch das Wesen einer rechtsstaatlichen Machtausübung noch nicht erschöpft: »Der Rechtsstaat darf nicht einfach auf das Prinzip der Gesetzmäßigkeit reduziert werden, er ist mehr als bloßer Gesetzesstaat«¹⁰⁹. Die Legalität hat im Verhältnis zu den materiellen Grundpostulaten (Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit) nur eine dienende Stellung; sie hat sich nach diesen auszurichten. So ist die rechtsstaatliche Verwaltungstätigkeit durch 2 Faktoren bestimmt: »negativ durch die gesetzliche Freiheit und Gleichheit, positiv dagegen durch die Aufgabe, die dem Gemeinschaftsleben entsprechende natürliche Freiheit und Gleichheit unter den Normunterworfenen und ... diese als Wohlfahrtsspende untereinander zu gestalten und zu erhal-

¹⁰⁹ Kägi, »Entwicklung«, S. 177. Auch das angelsächsische »**Rule of Law**« und selbst der französische »**état légal**« umfassen mehr als nur das Postulat der Legalität.